



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 43 vom 18.05.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung**
- für den Betrieb von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für
Handelsangebote im Lkr. Kelheim 402
- für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige und Hundeschulen im Lkr. Kelheim 403



Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 18.05.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/013**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für den Betrieb von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote im Landkreis Kelheim

Auf Grund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes an fünf aufeinander folgenden Tagen **bei einem Wert von unter 150.**
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb für den Betrieb von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ab dem 19.05.2021 diejenigen Regelungen des IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 150 liegt.

Kelheim, 18.05.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes unter 150 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergibt sich damit folgende Regelung:

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote

- Die Öffnung von Ladengeschäfte für sonstige Handelsangebote ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Hierfür sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV in Bezug auf Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche.

Zusätzlich hat der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Die Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie über ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Geimpfte und genesene Personen i.S.v. § 1a Abs.1 der 12. BayIfSMV sind vom Erfordernis des Testnachweises ausgenommen (§ 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 18.05.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/012**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und Hundeschulen im Landkreis Kelheim**

Auf Grund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

3. Im Landkreis Kelheim liegt die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes an fünf aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert von unter 165.
4. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb für den Betrieb von Schulen sowie von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und für Hundeschulen ab dem 19.05.2021 diejenigen Regelungen des IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 165 liegt.

Kelheim, 18.05.2021
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat

Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes unter 165 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergeben sich damit u.a. folgende Regelungen:

Schulen

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

- In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und im Übrigen Distanzunterricht statt;

Dies gilt unter folgender Voraussetzung:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen. Die Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal.

Die weiteren Einzelheiten der Testpflicht ergeben sich aus § 18 Abs. 4 der 12. BayLfSMV sowie ergänzenden, hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen.

Im Übrigen findet Distanzunterricht statt.

Kindertagesbetreuung

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Ausschließlich für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern tritt an die Stelle der in § 19 Satz 1 Nr. 1 und 2 der 12 BayLfSMV vorgesehenen 7-Tage-Inzidenz von 100 eine 7-Tage-Inzidenz von 165.

Hundeschulen

- Angebote der Hundeschulen sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.